

Benutzungs- und Entgeltordnung

für das Ostholstein-Museum

in Eutin

Aufgrund des § 8 der Satzung der „Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein“ i.d.F. der VII. Nachtragssatzung vom 24.02.2005 hat das Kuratorium der Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein am 21. November 2006 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Ostholstein-Museum in Eutin beschlossen:

1. Allgemeines

Die Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein ist Trägerin des Ostholstein-Museums in Eutin, Schlossplatz 1. Das Ostholstein-Museum ist eine öffentliche Einrichtung.

Das Ostholstein-Museum in Eutin bietet schwerpunktmäßig aus allen Bereichen der Kunst und Kultur ständig wechselnde Ausstellungen an. Das Museum präsentiert im Obergeschoss des Gebäudes als Dauerausstellung die Geschichte Ostholsteins mit dem Themenschwerpunkt „Eutin um 1800“.

2. Besucher

Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltsordnung berechtigt, das Ostholstein-Museum in Eutin zu besuchen. Museumsführungen werden in der Regel nach vorheriger Terminvereinbarung angeboten.

Rauchen sowie der Verzehr von mitgebrachten Speisen oder Getränken sind in den Räumen des Ostholstein-Museums nicht gestattet.

Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

3. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Museums werden auf geeignete Weise am Gebäude, in Druckerzeugnissen sowie im Internet bekannt gegeben. Änderungen bleiben vorbehalten.

Einlassschluss ist 30 Minuten vor Schließung des Museums.

4. Eintrittsgeld

4.1 Für den Besuch des Museums werden Eintrittsgelder auf der Grundlage des anliegenden Preisverzeichnisses erhoben. Das anliegende Preisverzeichnis ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltsordnung und kann auch Kostenfreiheit für einzelne Personen, Personengruppen oder Öffnungstage festlegen.

4.2 Das Eintrittsgeld wird für den einmaligen Besuch des Museums erhoben. Die Einzel-Eintrittskarte gilt nur am Tage des Erwerbs und verliert mit dem Verlassen des Museumsgebäudes ihre Gültigkeit.

5. Ausschluss, Hausrecht

5.1 Personen, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können von der Leiterin bzw. dem Leiter des Museums, in ihrer/seiner Abwesenheit von den beauftragten Aufsichtskräften zeitweise oder ständig von dem Besuch des Museums ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde bei der Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein in Eutin, Lübecker Straße 41, eingelegt werden, die über die Beschwerde entscheidet.

5.2 Während der Öffnungszeiten steht der Leiterin bzw. dem Leiter des Museums, bei ihrer/seiner Abwesenheit dem Aufsichtspersonal, das Hausrecht im Museum zu.

6. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 03. November 2004 außer Kraft.

Eutin, den 19. Dezember 2006

Stiftung zur Förderung
der Kultur und der Erwachsenenbildung
in Ostholstein
- Der Präses -

gez. Reinhard Sager
Präses